



Bürgerinformation zur angeordneten Abkochanordnung und Sicherheitschlorung

1. Kann ich mich mit dem ungechlorten und nicht abgekochten Wasser noch waschen?

- Man kann das Wasser zum Waschen verwenden, es sollte aber nicht in offene Wunden gelangen (ggf. mit wasserdichtem Pflaster abkleben).
- Für Haare und Gesicht sollte man das Wasser nicht verwenden, da die Keime durch die Körperöffnungen eindringen könnten.
- Zähne sollten nur im abgekochtem Wasser bzw. Mineralwasser geputzt werden.
- Für die Handhygiene reicht es aus, Leitungswasser und Seife zu verwenden.

2. Wie lange muss ich abkochen?

Die Abkochanordnung muss bis zum Nachweis einer wirksamen Chlorkonzentration im gesamten Versorgungsbereich aufrechterhalten werden. Sobald durch die Gemeinde der Nachweis erbracht werden kann, dass die Chlorung des Trinkwassers im gesamten Netz wirksam ist, kann die Abkochanordnung durch das Gesundheitsamt aufgehoben werden. Über die Aufhebung der Abkochanordnung werden Sie von der Gemeinde zeitnah und gesondert informiert.

3. Muss ich noch abkochen, wenn gechlort wird?

Da es im Zuge der Chlorung zur Ablösung des Biofilms und damit zu weiteren Aufkeimungen kommen kann, muss die Abkochanordnung bis zum Nachweis einer wirksamen Chlorkonzentration aufrechterhalten werden (siehe Frage 1). Im Sinne des vorbeugenden Gesundheitsschutzes möchten wir Ihnen dringend anraten, dass Trinkwasser bis zur Aufhebung der Abkochanordnung nur noch im abgekochten Zustand zu verwenden.

4. Ab wann wird gechlort?

Die Anordnung der Sicherheitschlorung für die Versorgungsbereiche Oberschöneberg und Dinkelscherben wurde der Marktgemeinde Dinkelscherben am 6. Juni 2018 zugestellt. Die Anordnung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar und daher von der Gemeinde unverzüglich umzusetzen. Nach Angaben der Marktgemeinde Dinkelscherben soll mit der Chlorung im Versorgungsbereich Oberschöneberger Gruppe am 18. Juni 2018 begonnen werden. Die Chlorung im Versorgungsbereich Dinkelscherben soll am 25. Juni 2018 beginnen.

5. Ist Chlor gesundheitsschädlich?

Die Desinfektion des Trinkwassers durch Chlor ist ein in Deutschland vom Umweltbundesamt geprüftes und zugelassenes Verfahren. Bei den in Deutschland zugelassenen Chlorkonzentrationen besteht keine Gesundheitsgefährdung. In einer geringen Dosierung, wie sie am Ausgang der Wasserwerke oder im Rohrnetz erfolgt, ist Chlor für die Gesundheit vollkommen unbedenklich (Ausnahme: in seltensten Fällen eine Chlorallergie). In seiner Eigenschaft als Desinfektionsmittel verhindert Chlor eine potentielle Verschmutzung des Trinkwassers mit Krankheitserregern.

Besitzer von Aquarien und Terrarien sollten gechlortes Wasser nicht für ihre Tiere verwenden, da es für diese unverträglich sein könnte.

6. Welche Maßnahmen werden nun ergriffen?

- Das Leitungswasser muss von allen betroffenen Haushalten abgekocht werden. Abkochen heißt: einmal sprudelnd aufkochen und dann langsam (über zehn Minuten) abkühlen lassen (Abkochgebot).
- Von Seiten des Wasserwerks wird das Wasser chloriert. Wenn das Wasser im gesamten betroffenen Netz den vorgesehenen Chlor-Gehalt aufweist, kann das Abkochgebot aufgehoben werden.
- Bei der Chlorierung werden alle gesetzlichen Grenzwerte eingehalten, das Wasser kann dann als Trinkwasser verwendet werden (Ausnahme: Aquarien und Terrarien).
- Für die Chlorierung werden im betroffenen Versorgungsgebiet sechs Messstellen eingerichtet und kontinuierlich beprobt, um den richtigen Chlorgehalt einzustellen und zu gewährleisten.
- Alle Maßnahmen werden vom Gesundheitsamt permanent begleitet.

7. Chlorierungsprozess

Um den Chlorierungsprozess effektiv zu betreiben ist es hilfreich und notwendig, dass Sie in Ihrem Haushalt Wasser abnehmen (d.h. die Wasserhähne aufdrehen oder Waschmaschinen / Geschirrspüler benutzen, bevor Sie es verzehren).

8. Wie lange wird die Chlorung voraussichtlich dauern?

Die Chlorungsmaßnahme muss mindestens bis zum Vorliegen der Gefährdungsanalyse erfolgen. Nach Prüfung der erforderlichen Unterlagen kann die Situation neu bewertet werden. Das Gesundheitsamt rechnet nicht damit, dass die entsprechenden Unterlagen durch die Gemeinde vor Ablauf dieses Jahres vorgelegt werden können.

9. Ansprechpartner im Landratsamt Augsburg für Fragestellungen

Für weitere Fragen stehen Ihnen am Landratsamt Augsburg folgende Ansprechpartner zur Verfügung:

- Lebensmittel und Veterinärwesen: 0821 3102 2642
- Gesundheitsangelegenheiten: 0821 3102 2116

Die oben genannte Hinweise gelten bis zur Aufhebung der Abkochanordnung. Sobald eine dauerhafte, wirksame Chlorkonzentration nachweislich vorhanden ist, werden alle gesetzlichen Grenzwerte der Trinkwasserverordnung eingehalten. Das Trinkwasser kann dann uneingeschränkt verwendet werden (Ausnahme: Betrieb von Aquarien oder ähnlichem).